



## **Der Entwurf des Mediationsgesetzes**

– dilettantische Verfahrensregeln  
mit unzumutbaren Belastungen für die Justiz -

Der Entwurf der Bundesregierung zum Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung verspricht nach dem Titel eine Förderung von Mediation. Der jetzt vorliegende Gesetzentwurf stellt aber mit seiner Änderung einiger wesentlicher Vorschriften des Referentenentwurfs in Wahrheit eine dieser Zielsetzung nicht entsprechende Regelung des Verfahrens dar. Er führt zu einer Verschlechterung der derzeit praktizierten, gesetzlich nicht geregelten Mediationsverfahren.

Das Gesetz bietet für die außergerichtliche Mediation gesetzliche Vorgaben an. Es lässt aber wünschenswerte Mindestanforderungen an die Person des Mediators vermissen. Das Verfahren selbst regelt das Gesetz nur unzureichend.

I.

1. Bei positivem Verlauf der Mediationsverhandlung, also einer Einigung der Parteien, ist deren Dokumentation nicht zwingend vorgesehen.
2. Die Durchsetzbarkeit einer Einigung ist zeitraubend und ungewiss.
  - a. Es soll der Mediator Parteien ohne fachliche Beratung, also ohne sie vertretenden Rechtsanwalt, auf die Möglichkeit hinweisen, die Vereinbarung durch einen externen Berater prüfen zu lassen. Eine solche Möglichkeit der Überprüfung muss also grundsätzlich bestehen, auch wenn der Gesetzeswortlaut dies direkt nicht ergibt.
  - b. Nur mit Zustimmung der Parteien kann die erzielte Einigung in einer „Abschlussvereinbarung“ dokumentiert werden. Damit ist die Einigung, soweit

nicht beide Parteien durch Anwälte vertreten sind und diese auf Dokumentation bestehen, praktisch wertlos. Nur mündliche Einigungen führen erfahrungsgemäß wie alle mündlichen Absprachen unter zerstrittenen Personen in der Regel später zu Differenzen über den Inhalt der Vereinbarung. Vor nicht dokumentierten Vereinbarungen kann nur dringend gewarnt werden.

- c. Ob auch eine dokumentierte „Abschlussvereinbarung“ nach dem neuen Gesetzentwurf nachträglich überprüfbar, also noch nicht bindend, sind, ergibt der Wortlaut des § 2 Abs. 6 des Entwurfes nicht. Nach der Begründung zu dieser Vorschrift soll wohl eine Prüfung nur bis zur „endgültigen Unterzeichnung“ einer „Abschlussvereinbarung“ möglich sein (Begründung zu § 2 Abs. 6, Satz 1, 1. Absatz. Vorschriften über die Fassung der Vereinbarung und ihre Unterzeichnung, etwa zu Unterschieden zwischen einer „vorläufigen“ und einer „endgültigen“ Unterzeichnung fehlen.
  - d. Da die Vereinbarung, selbst die dokumentierte, nicht in jedem Fall bindend ist, dürften die Vereinbarungen weitgehend keinen Bestand haben. Langjährige, richterliche Erfahrung zeigt, dass eine in zeitlichem Abstand von den Parteien durch Zustimmung zu bestätigende Einigung nicht hält, sondern die Zustimmung später wieder versagt wird. Das werden auch Rechtsanwälte bestätigen.
3. Anscheinend nicht alle, sondern nur dokumentierte Vereinbarungen, sollen in einem späteren gerichtlichen Verfahren vom Amtsgericht auf schriftlichen Antrag einer Partei mit ausdrücklicher Zustimmung der anderen Parteien in Verwahrung genommen und für vollstreckbar erklärt werden können. Das Verfahren, das die Zustimmung aller Parteien voraussetzt, ist nicht durchdacht. Es führt im besten Fall nach größerem zeitlichem Abstand zu einem vollstreckbaren Titel. Es ist mit erheblichem Aufwand für die Gerichte und mit ungewissem Ausgang für die Parteien verbunden.

Die Gerichte sollen für eine Gebühr von insgesamt nur 50 €

- a. Eine Akte anlegen.

- b. Ihre Zuständigkeit prüfen.
- c. Die Vereinbarung in Verwahrung nehmen, anscheinend auf Dauer oder mindestens für 30 Jahre.
- d. Der Richter muss den Gegner der antragstellenden Partei zu dem Antrag auf Vollstreckbarkeit anhören, obwohl doch ohnehin alle Parteien dem Verfahren zustimmen mussten.
- e. Der Richter muss die Vereinbarung auf ihre Wirksamkeit und auf Vollstreckbarkeit prüfen.
- f. Bei Hindernissen der Vollstreckbarkeit muss der Richter die Parteien zu deren Behebung unter Fristsetzung auffordern.
- g. Wie die Behebung von Vollstreckungshindernissen erfolgen soll, bleibt unklar. Denkbar ist wohl nur der Abschluss einer neuen Vereinbarung vor dem Mediator nebst Dokumentation.
- h. Bei Zustimmung der Parteien soll der Richter in einer Entscheidung für die in der Zwangsvollstreckung erforderliche Bestimmtheit sorgen. Wie das geschehen soll, bleibt unklar. Soll er die Vereinbarung neu fassen? Soll er sie an den Mediator zur Neufassung zurückgeben?
- i. Der Richter kann schließlich durch unanfechtbaren Beschluss die Vollstreckbarkeitserklärung ablehnen, wenn er die Vereinbarung für unwirksam hält.

Insgesamt schließt sich also an die Mediationsverhandlung, soll sie zu einem dokumentierten und vollstreckbaren Ergebnis führen, ein zeitraubendes Verfahren mit ungewissem Ausgang an. Dabei hat jede Partei wiederholt die Möglichkeit, durch Versagung ihrer Zustimmung das Verfahren endgültig zu torpedieren. Mit der Mediationsvereinbarung ist also keineswegs die ersehnte, abschließende Regelung des Konfliktes erreicht, die Rechtsfrieden zwischen den Parteien schafft, sondern es wird von den Parteien immer wieder eine erneute Bereitschaft zur Beilegung des Konflikt-

stoffes erwartet . Jede sinnvolle Einigung setzt eine abschließende Regelung nach eingehender Erörterung des Konfliktstoffes voraus. Das Verfahren nach dem Gesetzentwurf legt es aber geradezu darauf an, den alten Streit im Laufe der Dokumentation und der Vollstreckbarkeitserklärung wieder aufflammen zu lassen.

Hinzukommt, dass bei den Gerichten für das Verfahren in unverhältnismäßigem Umfang richterliche und gerichtstechnische Ressourcen eingesetzt werden müssen, ohne dass auch nur ein einigermaßen angemessenes Entgelt entrichtet wird. Für 50 € ist das Verfahren mit wiederholtem Einsatz eines Richters und aufwändigem Einsatz der Registraturen nicht annähernd kostendeckend zu erledigen.

## II.

Soweit ein Rechtsstreit bereits anhängig ist, sieht der Gesetzentwurf in § 1 Absatz 1 Nr. 2 eine gerichtsnahe Mediation außerhalb des Gerichts oder in § 1 Absatz 1 Nr. 3 eine gerichtsinterne Mediation vor. Für das Verfahren, insbesondere auch die Dokumentierung einer Vereinbarung und deren Vollstreckbarkeitserklärung gelten dabei ebenfalls die unter I. dargelegten, unpraktikablen Verfahrensregeln.

Dafür, dass entsprechend der Begründung zu § 278a ZPO vorletzter Absatz am Ende die Parteien bei einer in gerichtsnaher und gerichtsinterner Mediation die Möglichkeit haben, geschlossenen Vereinbarung dem erkennenden Gericht vorzulegen und das Zustandekommen eines Vergleichs gemäß § 278 Abs. 6 ZPO durch Beschluss feststellen zu lassen, ergibt der neue Gesetzentwurf nichts. Aus § 278 Abs. 6 ZPO folgt dies ebenfalls nicht, da dieser seinem Wortlaut nach nur für vom Gericht vorgeschlagene Vergleiche gilt. Das macht auch Sinn, da nur für deren Inhalt das Gericht die Verantwortung übernehmen kann.

## III.

Soweit ein gerichtsinternes Mediationsverfahren durchgeführt wird, sind die Regeln über die Dokumentation und die Vollstreckbarkeitserklärung besonders unsinnig. Hier wird ein Richter als Mediator tätig. In vielen Bundesländern sind geeignete Richter teils auf Kosten des Staates zusätzlich zu Mediatoren ausgebildet worden. Diese werden durch den Gesetzentwurf, der von dem Referentenentwurf und der Forderung des Bundesrates in seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf abweicht, um nichtrichterliche Mediatoren den richterlichen in jeder Weise gleichzustellen, diskri-

minierte. Sie sollen nun, im Gegensatz zu der jahrelangen faktischen Handhabung in vielen Bundesländern, nicht mehr berechtigt sein, eine den Rechtsstreit abschließend beilegende Vereinbarung der Parteien wie einen gerichtlichen Vergleich in einem Protokoll festzuhalten, von dem dann zeitnah und unkompliziert die Geschäftsstelle eine vollstreckbare Ausfertigung erteilen kann. Vielmehr muss auch die Vereinbarung vor einem richterlichen Mediator in einem weiteren Verfahren vor einem anderen Richter meist eines anderen Gerichts in dem oben geschilderten umständlichen Verfahren in Verwahrung genommen und für vollstreckbar erklärt werden. Dieser völlig sinnlose, hohe bürokratische Aufwand muss vermieden werden. Das Verfahren würde zu einer den Parteien nicht zumutbaren Verzögerung der Durchsetzbarkeit ihrer Einigung führen.

#### IV.

Das wenig Erfolg versprechende, umständliche Mediationsverfahren soll nun auch noch von der Zivilgerichtsbarkeit auf alle anderen Verfahrensarten übertragen werden. Ob den entsprechenden Ministerien, die anzuhören waren, der auf sie zukommende Aufwand an Personal und Kosten deutlich war? Dass, wie in der Begründung zu dem Entwurf behauptet, keine zusätzlichen Kosten für Bund oder Länder anfallen, da kein unmittelbarer Vollzugsaufwand durch das Gesetz begründet wird, ist nur zutreffend, soweit die bei Antrag einer Partei auf Vollstreckbarkeitserklärung anfallenden Kosten unberücksichtigt bleiben, auf deren Entstehung die öffentliche Hand aber keinen Einfluss mehr hat. Notare verdienen übrigens, wenn eine Vereinbarung bei Zustimmung aller Parteien von diesen in Verwahrung genommen und für vollstreckbar erklärt wird, jedenfalls nach dem Geschäftswert eine halbe Gebühr gemäß § 148a Absatz 1 Satz 1 der Neufassung des Gesetzes.

Vor einem so umständlichen Verfahren der Mediation mit so ungewissem Ausgang selbst bei einer Einigung der Parteien kann man diese nur warnen. Dilettantischer kann man Mediation nicht regeln.

Berlin, 23. Juni 2011

Der Vorstand der AsJ Berlin